



6. Februar 2017
(D:02/L-Regierung/ROG-Novelle 2016.doc)

Amt der Landesregierung
Abteilung 10
z.H. Mag. Walter Aigner
Fanny-von-Lehnert-Straße 1
5020 – Salzburg

ROG – Novelle 2016: RVS-Verbandsstellungnahme zum Entwurf

Sehr geehrter Herr Mag. Aigner!

Die RVS-Verbandsversammlung hat sich in ihrer Sitzung vom 6.2.2017 ausführlich mit der vorliegenden Novelle des Salzburger Raumordnungsgesetzes beschäftigt, sich dabei besonders mit dem Teil I, der *Überörtlichen Raumplanung*, auseinandergesetzt und zu dieser Thematik nachstehende Stellungnahme beschlossen.

Zunächst möchten wir aber grundsätzlich feststellen, dass die Notwendigkeit zur grundlegenden Reform des bestehenden Raumordnungsgesetzes bestätigt werden kann und die vorliegende ROG-Novelle daher begrüßt wird.

Die inhaltlichen Schwerpunktsetzungen mit der Einführung von Maßnahmen zur *Baulandmobilisierung* (Befristung, Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrag), zur *Optimierung* und Steigerung der Effektivität und Effizienz der angestrebten Raumplanung („Förderbarer Wohnbau“, Zweitwohnungsgebiete, Stärkung der überörtlichen Raumplanung) sowie zur *Verfahrensvereinfachung* (Beschleunigung und Vereinheitlichung von Verfahrensabläufen) sind richtig gewählt und sollten tatsächlich geeignet sein, die Voraussetzungen für eine funktionierende Raumplanung zu verbessern.

Überörtliche Raumplanung:

Zu § 8(1): die beabsichtigte Abschaffung des *Sachprogramms* als eigenständiges Planungsinstrument ist kritisch zu beurteilen. Auch wenn in der ROG-Novelle vorgesehen ist, den Inhalt eines Sachprogramms zukünftig ins LEP zu implementieren, ist doch sehr zu bezweifeln, ob dort die notwendige Detailschärfe von Maßnahmen zu bestimmten Sachbereichen erreicht werden kann. Es ist davon auszugehen, dass die Qualität bisheriger Sachprogramme verloren geht.

Alleine am aktuellen Beispiel des Sachprogramms „*Freihaltung für Infrastrukturprojekte*“, dessen Entstehung aufgrund seiner Detailliertheit und inhaltlichen Komplexität bereits über 10 Jahre dauert, wird außerdem die verzögernde oder hemmende Wirkung für die Erlassung eines Landesentwicklungsprogrammes deutlich!

Es wird daher vorgeschlagen, die bisherige Regelung für Sachprogramme beizubehalten oder den § 8 dahingehend abzuändern, dass ein, dem bisherigen Sachprogramm ähnliches Entwicklungsprogramm (-konzept?) dem LEP bei Bedarf als Anhang beigefügt werden kann und Verbindlichkeit erfährt. Auf diese Weise könnte die eigenständige und qualitätsvolle Erarbeitung eines Sachbereichs erhalten bleiben ohne dabei auch jedes Mal das LEP einem komplexen und (zeit)aufwendigen Änderungsverfahren unterziehen zu müssen.

Zu § 8 (3) u. (4): der ersatzlose Entfall des sogenannten Ersten Hörungsverfahrens wird begrüßt.

Zu § 8 (4) 3: Regionalverbände sind wesentliche Repräsentanten der regionalen Planungsebene. Als solche sollten sie in die Liste jener aufgenommen werden, denen verbindlich der Entwurf eines Entwicklungsprogramms, samt Vorhabens- und Erläuterungsbericht, bekanntzugeben ist und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt wird.

Zu § 9 (1) u. (2): die gesetzliche Vorgabe von erstmals definierten Mindestinhalten für das Landesentwicklungsprogramm (LEP), macht die Absicht der Landesregie-

rung, die Überörtliche Raumplanung zu stärken, besonders deutlich! Die Landesregierung verpflichtet sich nämlich damit selbst zu grundsätzlichen Aussagen und planerischen Festlegungen! Konkret haben diese zur angestrebten *Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung*, zur angestrebten *Verkehrs- und Mobilitätsentwicklung* sowie zur *Energieversorgung*, ferner zur angestrebten *Freiraum- und Siedlungsentwicklung*, zur *Stadt- und Ortskernentwicklung* und zum voraussichtlichen *Bedarf an Wohnungen und deren räumlichen Verteilung* zu erfolgen.

Solcherart verordnete Planungsfestlegungen stellen sodann die Grundlage für jedes Räumliche Entwicklungskonzept und Regionalprogramm dar. Zur Berücksichtigung, Behandlung und weiteren Entwicklung dieser Festlegungen auf der örtlichen und regionalen Planungsebene bedarf es deshalb einer vorausgehenden Interessensabstimmung mit den Gemeinden und Regionalverbänden. Es ist daher ausdrücklich zu begrüßen, dass die gegenständliche ROG-Novelle dem Städtebund, dem Salzburger Gemeindeverband und den Regionalverbänden noch vor der Beschlussfassung des LEP die Möglichkeit von Konsultationsverhandlungen eröffnet. Die im Gesetz formulierte Verpflichtung zur Bemühung um möglichst einvernehmliche Lösungen, verdeutlicht den ernsthaften Kooperationswillen der Landesregierung und stärkt die Hoffnung, dass die Interessen und Standpunkte der Gebietskörperschaften und Regionalverbände tatsächliche Berücksichtigung finden werden.

Zu § 10 (2): Die mit dem ROG 1998 unverständlicher Weise abgeschaffte und nunmehr wieder eingeführte Verpflichtung der Regionalverbände zur Erstellung eines rechtsverbindlichen Regionalprogramms geht auf den Ursprung der „modernen“ Regionalplanung zurück, die über Betreiben des RVS im ROG 1992 etabliert wurde. Dasselbe gilt für die Definierung der Mindestinhalte, die ebenfalls damals schon eine gesetzliche Regelung erfahren haben. Diese „Neuerungen“ bzw. Wiedereinführungen in der gegenständlichen ROG-Novelle werden daher begrüßt und grundsätzlich unterstützt.

Zu §10 (2) 2: Hier wird die Verpflichtung (!) zu einer grundsätzlichen Aussage über „konkrete Festlegungen zu verfügbaren raumverträglichen Standorten für regionale

Betriebs-, Gewerbe- und Industriegebiete und Aussagen zur Frage eines interkommunalen Finanzausgleichs, soweit ein solcher in Erwägung gezogen wird“, formuliert. In den Erläuterungen wird diese Verpflichtung allerdings als unverbindliche „Kannbestimmung“ dargestellt. Dieser überraschende Widerspruch ist aufzuklären!

Grundsätzlich aber ist festzustellen, dass eine Verpflichtung zur konkreten Festlegung verfügbarer (!) raumverträglicher Gewerbegebiete und deren Verknüpfung mit Aussagen zum Thema eines interkommunalen Finanzausgleichs, erfahrungsgemäß jeden Regionalverband überfordern wird. Auch gilt dabei zu bedenken, dass bei Nichterreicherung dieser verpflichtenden Festlegung, der Beschluss eines Regionalprogrammes verzögert, wenn nicht überhaupt verhindert werden würde.

Es sollte daher zumindest die Verpflichtung zur konkreten Festlegung im REP wieder gestrichen und stattdessen in eine erstrebenswerte regionalplanerische Zielsetzung umformuliert werden.

Noch sinnvoller scheint es allerdings, die Festlegung regionaler Gewerbegebiete auf Grundlage der gem. Sachprogramm „Standortentwicklung für Wohnen und Arbeiten im Salzburger Zentralraum“ bereits existierenden und verordneten „*Regionalen Gewerbebezonen*“ direkt im Landesentwicklungsprogramm vorzunehmen. Und zur Findung weiterer Standorte im übrigen Landesgebiet und zur Abklärung der notwendigen Flächenverfügbarkeit sollte die dafür bestens prädestinierte landeseigene Land- Invest betraut werden!

Zu § 10 (3): Zur inhaltlichen Abstimmung mit den Regionalprogrammen benachbarter Regionalverbände, sind Regionalverbände in die Liste jener Institutionen aufzunehmen, denen gem. § 8 (4) 3 dieser Novelle verbindlich der Entwurf eines Entwicklungsprogramms, samt Vorhabens- und Erläuterungsbericht, bekanntzugeben ist und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt wird.

Zu § 10 (6): Regionalverbände besorgen gem. § 1 (2) 1 dieser Novelle die Raumordnung des Landes in Form der Regionalplanung und erfüllen damit eine wesentliche Landesaufgabe. Es scheint daher Recht und billig anzuregen, die bisher unverbindli-

che finanzielle Unterstützung regionaler Planungsmaßnahmen durch das Land, die in ihrem Ausmaß zudem noch von der Finanzkraft der verbandsangehörigen Gemeinden abhängig gemacht wird, in eine verbindliche und von nichts abhängigen Finanzierungszusage umzuändern.

Zu § 10 (7): Wie es bereits im ROG 92 geregelt war, wird nun dem Land wieder die Möglichkeit eingeräumt, einen mit der Erstellung des Regionalprogramms säumigen Regionalverband, eine Frist zur Erledigung zu setzen. Nach ergebnislosem Verstreichen dieser Frist, kann das Land die Erstellung des REP selbst durchführen oder auf Kosten des Regionalverbandes von geeigneten Personen oder Einrichtungen erstellen lassen.

Im Sinne der beabsichtigten Stärkung der Regionalplanung und aus gegebenem Anlass wird angeregt, diese Kannbestimmung hinkünftig als Verpflichtung zu formulieren und sich dafür textlich am §9(3) ROG 92 zu orientieren: *Die Landesregierung hat dem Regionalverband nach dessen Anhörung eine entsprechende Frist zu setzen, in der dieser das Regionalprogramm zu erstellen oder zu ändern hat. Nach ergebnislosem Verstreichen der Frist ist das Regionalprogramm auf Kosten des Regionalverbandes von geeigneten Personen oder Einrichtungen erstellen zu lassen.*

Auf alle Fälle notwendig ist die Klarstellung, ab welchem Zeitpunkt von einer Säumigkeit auszugehen ist und die Fristsetzung zu erfolgen hat bzw. die Ersatzvornahme anzuordnen ist!

Für den Fall der angeordneten Ersatzvornahme sollte auch die verpflichtende Mitwirkung der Gemeinden des Regionalverbandes geregelt sein, um zumindest die unerlässliche regionsinterne inhaltliche Abstimmung des Regionalprogramms gewährleisten zu können!

Die Möglichkeit der Ersatzvornahme durch die Landesregierung selbst, scheint höchst unrealistisch und sollte daher als Option überhaupt ausgeschlossen werden.

Zu § 12 (1): Die hier formulierte Verpflichtung, *Entwicklungsprogramme längstens alle 10 Jahre hinsichtlich der Umsetzung und Wirkung der darin getroffenen Festlegungen zu überprüfen*, ist abzulehnen!

Im Gegensatz zum Räumlichen Entwicklungskonzept (REK) ist der Planungshorizont für Entwicklungsprogramme auf alle Fälle weit über 10 Jahre hinausreichend. Eine verpflichtende Umsetzungsprüfung nach bereits 10 Jahren kann daher ziemlich sinn- und ergebnislos sein. Das gilt für ein Regionalprogramm wie ganz besonders auch für das Landesentwicklungsprogramm, das von dieser Verpflichtung gleichermaßen betroffen ist.


Die Einführung einer Evaluierungspflicht scheint aus unserer Sicht absolut unnötig zu sein! War es doch schon bisher geübte Praxis der Planungsträger, bei festgestellten Fehlentwicklungen und geänderten Planungsvoraussetzungen die Entwicklungsprogramme anzupassen, um einen möglichst aktuellen Stand der Planungsüberlegungen darzustellen.

Es kann kein Nutzen zur Änderung des bisherigen § 13 ROG 98 festgestellt werden!

Weitere, von einzelnen RVS-Gemeinden oder deren Ortsplanern an Sie übermittelte Individualstellungennahmen wurden verbandsintern nicht abgestimmt, können aber so fern sie sich inhaltlich nicht im Widerspruch befinden als Ergänzung dieser Verbandsstellungsnahme betrachtet werden.

Für den
REGIONALVERBAND SALZBURG STADT UND UMGEBUNGSGEMEINDEN

Bgm. Dr. Heinz Schaden
(Verbandsobmann)


Dipl. Ing. Paul Lovrek
(Geschäftsführer)

Ergeht zur Kenntnisnahme an alle RVS-Gemeinden